

Schreiben SenFin II B 3 vom 25. März 1987

Betr.: Drittwiderspruchsgebühren des § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge

Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat den Bemessungsmaßstab für Drittwiderspruchsgebühren des § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge für rechtswidrig erklärt. Ich bitte daher, bis zu einer gesetzlichen Neuregelung von der Erhebung und von der Einziehung bereits geltend gemachter Drittwiderspruchsgebühren abzusehen.

Im Auftrag
Grysczyk